

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 20.09.2010**

Auf Grund § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 501) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.08.2010 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Die Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 15. November 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka vom 23. November 2002, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 07.07.2008, wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

***Die Anwendung der Abschnittsbildung zur abschnittswisen Abrechnung einer Straßenausbaumaßnahme nach ThürKAG beschließt der Stadtrat.***

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 20.09.2010

**gez. Thomas Liebetrau**  
Bürgermeister

(Siegel)